



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 56/2021
2. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2021 in Wuppertal-Barmen	2
• Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2021 in Wuppertal-Elberfeld	5

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

VO/1210/21

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 05.12.2021
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Entfesselungspaket I vom 22.3.2018 (GV.NRW. S. 172) sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV: NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung der Rechte von im Polizeigewahrsam festgehaltenen Personen vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 995) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.11.2021 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 05.12.2021, dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr im folgenden Bereich, welcher sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Höhne zwischen Steinweg und Bachstraße
(nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern)
(südliche Abgrenzung),

Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße
(nördliche Abgrenzung),

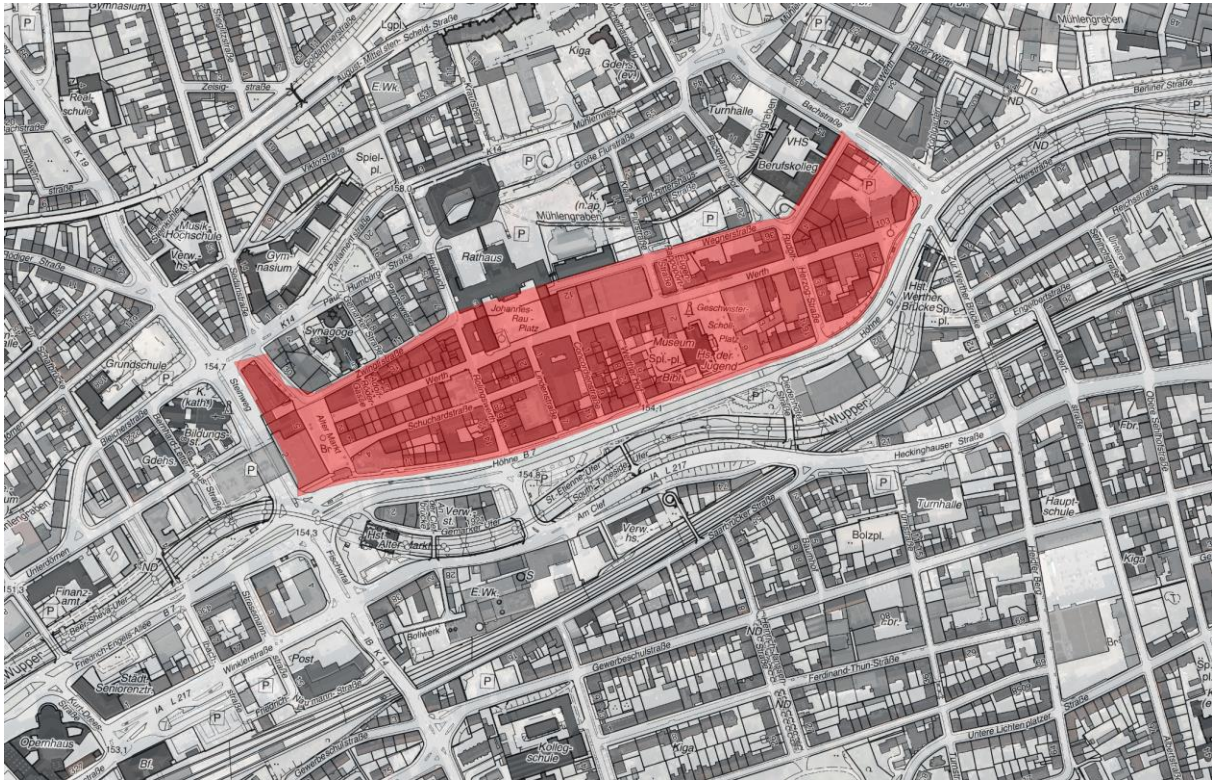
Steinweg zwischen Paul-Humburg-Str. und Höhne
(westliche Abgrenzung),

Bachstraße zwischen Kleiner Werth und Höhne
(östliche Abgrenzung).

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 05.12.2021
in Wuppertal-Barmen**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.11.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende

Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.12.2021

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. i.V. Dr. Slawig
Stadtdirektor

VO/1204/21

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 05.12.2021
in Wuppertal-Elberfeld**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Entfesselungspaket I vom 22.3.2018 (GV.NRW. S. 172) sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV: NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung der Rechte von im Polizeigewahrsam festgehaltenen Personen vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 995) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.11.2021 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 05.12.2021, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren im folgenden Bereich, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Luisenstraße / Neumarktstraße / Karlsplatz / Karlstraße / Platz am Kolk / Kipdorf
(nördliche Abgrenzung),

Aue / Kasinostraße / Herzogstraße / Schlossbleiche / Bahnhof / Hofaue westl. der Morian-
straße
(südliche Abgrenzung),

Gathe / Morianstraße / Einkaufszentrum City-Arkaden
(östliche Abgrenzung),

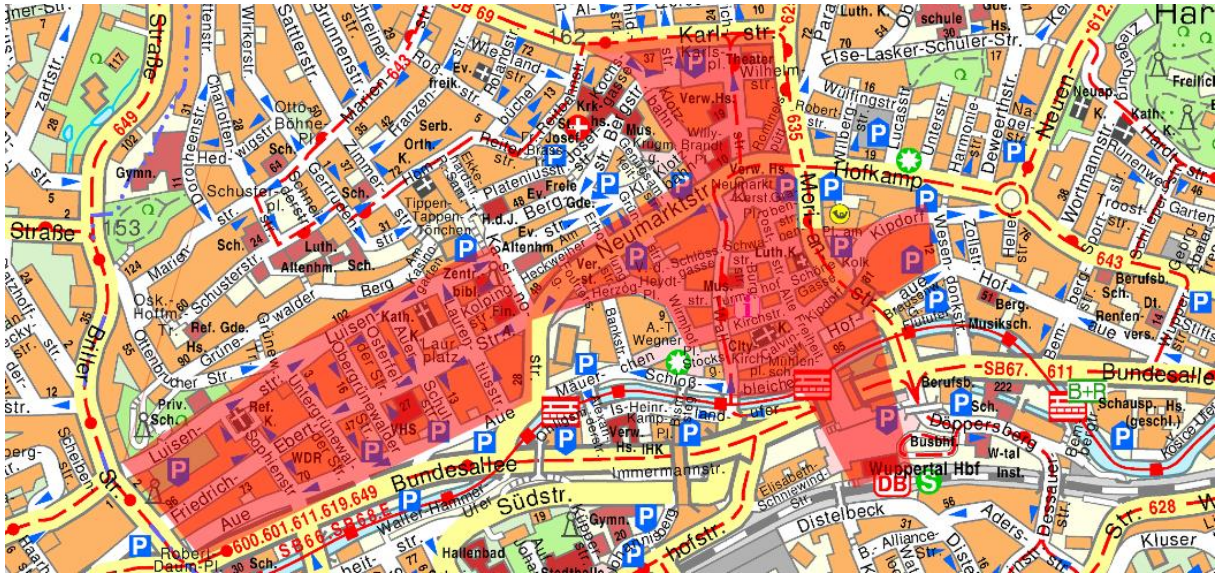
und

Briller Straße zwischen Luisenstraße und Robert-Daum-Platz / Klotzbahn / Willy-Brandt-Platz
/ Wirmhof zwischen Herzogstraße und Armin-T.-Wegner-Platz / Wall
(westliche Abgrenzung).

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 05.12.2021 in Wuppertal-Elberfeld**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.11.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.12.2021

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. i.V. Dr. Slawig
Stadtdirektor

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO